

Teillieferungen und Leistungen gemäß § 4 Buchstaben a bis k) mindestens in Höhe des für die Bestandsfinanzierung gemäß Abs. 2 festgelegten prozentualen Mindestanteils mit Eigenmitteln zu beteiligen. Für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Bereiche und Zweige, in denen die planmäßige Eigenmittelbeteiligung für das Jahr 1968 unter 50% lag und in Übereinstimmung mit der Geschäftsbank planmäßig zu erhöhen ist, gilt der planmäßige zu erreichende prozentuale Anteil als Mindesteigenmittelbeteiligung auch für die Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen.

(4) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate können Mittel der Investitionsfonds und der Ansammlungsfonds mit Zustimmung der Geschäftsbank zeitweilig zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel einsetzen.

(5) Die Geschäftsbanken haben das Recht, insbesondere von den volkseigenen Betrieben und Kombinate, deren Eigenmittel zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen bestehen, die Eigenmittelbeteiligung aus Gewinn an der Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen über den planmäßig erreichten Anteil hinaus zu fordern.

(6) Bei General- bzw. Hauptauftragnehmern sind die Anforderungen an die Eigenmittelbeteiligung zur Finanzierung der Bestände der unfertigen Produktion für Investitionen einschließlich der Bestände aus Kooperationsleistungen und der Zuwachs dieser Bestände sowie der Zuwachs der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen mit dem Jahresplan festzulegen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Verwirklichung der im § 2 festgelegten Grundsätze ist im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung von Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen und dem Leiter des übergeordneten Organs sowie im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die Geschäftsbanken zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane Informationen über die Entwicklung der materiellen Bestände und die Einhaltung der speziellen Aufgaben für die Vorrats- und Reservenentwicklung bei der Durchführung des Planes zu fordern.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet die Abrechnung der materiellen Umlaufmittel entsprechend § 4 Buchstaben a bis h und der speziellen Aufgaben für die Vorrats- und Reservenentwicklung.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1971 sind im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46),
2. Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 28),
3. Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — (GBl. III S. 85),
4. Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 193),
5. Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13),
6. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38).

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der volkseigenen Wirtschaft und den konsumgenossenschaftlichen Betrieben

vom 20. Januar 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird zur Durchführung einer diesem Beschluß entsprechenden Kredit- und Zinspolitik verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch § 1 der Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II S. 653) bestimmt.

(2) Die Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.